



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang

Dinslaken, 18.10.2010

Nr. 16 S. 1 - 13

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachungsanordnung über die 1. Änderung vom 11.10.2010 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 14 Abs. 1 LadschlG im Stadtteil Dinslaken-Mitte einschließlich Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte vom 28.03.2007**
- **Bekanntmachungsanordnung über die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 11.10.2010 (Parkgebührenordnung)**
- **Bekanntmachungsanordnung über die 3. Änderung vom 11.10.2010 der Satzung für das Amt für Kinder und Jugend vom 09.09.1994**
- **Bekanntmachung und Bekanntmachungsanordnung der Stadt Dinslaken vom 14.10.2010 über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 236 (Bereich östlich Hans-Böckler-Straße/nördlich Rotbach)**
- **Bekanntmachung des Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschusses über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agén 1, 46535 Dinslaken
Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.09.2010 beschlossene

1. Änderung vom 11.10.2010 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 14 Abs. 1 LadschIG im Stadtteil Dinslaken-Mitte einschließlich Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte vom 28.03.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.10.2010

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

1. Änderung vom 11.10.2010 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 14 Abs. 1 LadschlG im Stadtteil Dinslaken-Mitte einschließlich Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte vom 28.03.2007

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) – in der zur Zeit gültigen Fassung – i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 06. Februar 1973 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1993 (GV NW S. 698) und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 28.09.2010 folgende Änderung der ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Verkaufsstellen i.S.d. § 1 LadschlG dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte sowie im Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte jeweils am Sonntag vor Beginn der Sommerferien und bei vier Adventsonntagen im Jahr jeweils am 2. Adventsonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

II.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.09.2010 beschlossene

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der
Stadt Dinslaken vom 11.10.2010 (Parkgebührenordnung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.10.2010

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 11.10.2010 (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2507) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW 1981 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW S. 365 / SGV NW 92), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW.S.765, S. 793) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Eine Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie am Samstag von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr.

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden für gebührenpflichtige Parkplätze mit Bewirtschaftung über Parkscheinautomaten. Im Bereich Bahnhofsplatz sind abweichend hiervon gebührenpflichtige Tagesparkplätze nutzbar.

- (2) An den Samstagen der DIN-Tage und Martini-Kirmes und den Adventssamstagen vor Weihnachten sind keine Parkgebühren zu entrichten. An vorgenannten Tagen der Gebührenbefreiung entfällt auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Höchstparkdauer.
- (3) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen und dessen Nutzung durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr für die Benutzer unterteilt in zwei Zonen mit unterschiedlichen Gebührenhöhen festgesetzt.

Zone 1 (Bereich der Innenstadt) ist eingegrenzt von den Schnittpunkten der Bundesstraße 8 (Willy-Brandt-Straße) / Landstraße 1 (Hans-Böckler-Straße) in nördlicher Richtung der B 8 verlaufend bis zur Bahnunterführung, der Bahnstrecke in südöstlicher Richtung folgend bis zur Landstraße 1 (Hünxer Straße), weiter der Landstraße 1 (Hünxer-Straße / Hans-Böckler-Straße) in südwestlicher Richtung folgend bis zum Einmündungsbereich der B 8.

Das darüber hinausgehende Stadtgebiet gilt als **Zone 2**.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Zone 1 wird auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Gebühr für die Zone 2 wird auf 0,40 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Ab der 3. Stunde wird die Gebühr für die Zone 1 auf 0,60 € und für die Zone 2 auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (3) Die Gebühr auf den Parkplätzen im Bereich Bahnhofsplatz, die als gebührenpflichtige Tagesparkplätze nutzbar sind, beträgt für 7 Stunden 6,50 € bzw. 7,50 € für 10 Stunden.
- (4) An allen Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 30 Minuten (sogenannte „Brötchentaste“). Bei Langzeitparkern, d.h. Verkehrsteilnehmer, die von vornherein länger als 30 Minuten zu parken beabsichtigen, werden die 30 Minuten gebührenfreie Parkzeit nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 15.03.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.09.2010 beschlossene

3. Änderung vom 11.10.2010 der Satzung für das Amt für Kinder und Jugend vom 09.09.1994

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.10.2010

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

3. Änderung vom 11.10.2010 der Satzung für das Amt für Kinder und Jugend vom 09.09.1994

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 664); der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Dinslaken am 28.09.2010 folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dinslaken beschlossen:

Artikel I

1. Der Name der Satzung wird in „Satzung für das Jugendamt“ geändert.
2. Die Überschriften I und III, sowie in
§ 1
§ 2
§ 3 Abs. 1 und 2
§ 4 Abs. 2 und 3
§ 5 Abs. 2
§ 7
werden die Wörter „Amt für Kinder und Jugend“ durch das Wort „Jugendamt“ ersetzt.
3. In
§ 2
§ 4 Abs. 2
§ 5 Abs. 2
wird das Gesetz „KJHG“ (Kinder- und Jugendhilfegesetz) durch das Gesetz „SGB VIII“ (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) ersetzt.
4. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird der Buchstabe k) neu eingefügt:

„die Sprecherin/der Sprecher der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII, soweit diese/r nicht als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten ist.“

Dementsprechend wird in § 4 Abs. 3 S. 2 der Buchstabe j) durch den Buchstaben k) ersetzt .
5. Der § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben d) bis g) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entscheidung über

d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß §§ 79,80 SGB VIII i.V. §§ 18 II und 21 VI KiBiz),
e) die endgültige Festsetzung der Zahlungen bei einer Über- und Unterschreitung zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme, wenn diese auf die Einrichtung bezogen über 10 v. H. der Fördersumme hinausgehen (§ 19 III KiBiz),
f) die Regelung, welche Träger durch § 6 i. V. § 20 I bis III KiBiz begünstigt werden,
g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze bei Trägern gem. § 6 Abs. 2 KiBiz“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Satzung

der Stadt Dinslaken vom 14.10.2010 über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 236 (Bereich östlich Hans-Böckler-Straße/nördlich Rotbach).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 236 (Bereich östlich Hans-Böckler-Straße/nördlich Rotbach) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Flur 28 – Maßstab 1: 5.000), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

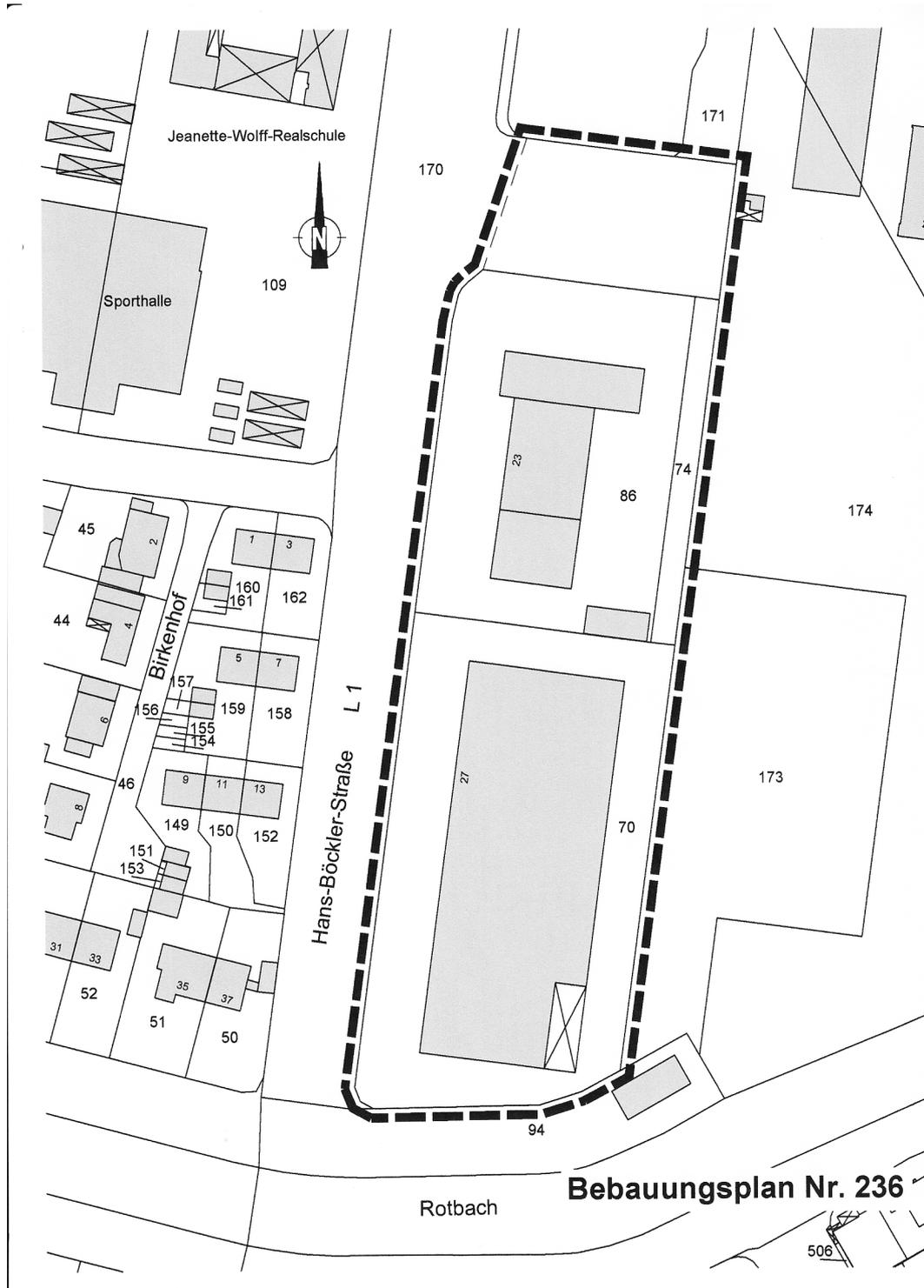
Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 236 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Planungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 14.10.2010
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßenflächen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

1. Stichstraße Claudiastraße bei Hausnummer 59,
Gemarkung Dinslaken, Flur 4, Flurstück 1049.
2. Holzweg – zweiter Bauabschnitt,
Gemarkung Hiesfeld, Flur 23, Flurstück 935.
Die im Lageplan schraffiert dargestellte Fläche unterliegt nicht dieser Widmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

1. Die Widmung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die gewidmeten Flächen sind aus Plänen ersichtlich, die während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Fachdienst 4.4 (Zentrale Vergabestelle, Querschnitts-Verwaltungsaufgaben), Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, zur Einsicht offen liegen.

Dinslaken, 13.10.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter

